



BEKANTMACHUNG

Hinweise aufgrund der veränderten Corona-Lage

Aus der Mitteilung des Erzbischöflichen Generalvikariates vom 18.08.2021:

Mit Wirkung vom 20.08.2021 tritt für das Land Nordrhein-Westfalen, vorerst befristet bis zum Ablauf des 17.09.2021, eine neue Corona-Schutzverordnung (CoronaSchVO) in Kraft.

Grundlegender Gedanke dieser neuen Ordnung ist, dass geimpften, genesenen oder getesteten Personen wieder weitgehende Freiheiten eingeräumt werden (sogenannte 3G-Regel, vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 8 CoronaSchVO). Im Grundsatz gilt, dass bei einem Inzidenzwert von 35 oder höher auf Landesebene oder in dem entsprechenden Kreis Voraussetzung für die Teilhabe am öffentlichen Leben diese 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) ist (vgl. § 4 Abs. 2 CoronaSchVO).

Gemäß § 2 Abs. 7 CoronaSchVO stellen die Kirchen für Versammlungen zur Religionsausübung eigene Regelungen auf, die ein dieser Verordnung vergleichbares Schutzniveau sicherstellen.

Für Versammlungen zur Religionsausübung, insbesondere Gottesdienste, gelten ab 20.08.2021 im nordrhein-westfälischen Teil unseres Erzbistums folgende Regelungen:

1. Für den **Zugang zu Gottesdiensten** bestehen, unabhängig vom Inzidenzwert, keine Beschränkungen auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen. Dies entspricht auch der Beschlusslage aus der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10.08.2021.

Allerdings sind nach § 5 Abs. 2 CoronaSchVO die örtlichen Behörden befugt, im Einzelfall Beschränkungen des Zugangs zu Versammlungen zur Religionsausübung auf geimpfte, genesene und getestete Personen zu verfügen. In diesen Fällen bedürfte es dann der Durchführung einer Zugangskontrolle zu Gottesdiensten.

2. Weiterhin gilt der **Mindestabstand** von 1,5 m. Ausgenommen bleiben gemeinsame Hausstände. Bei Kasualien und Sondergottesdiensten kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).
3. Zahlenmäßige **Teilnehmerobergrenzen** werden nicht mehr genannt. Für Innenräume ergibt sich die Höchstgrenze daher rein faktisch durch die Belegungskapazität unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.
4. Hinsichtlich der **Maskenpflicht** gilt:

Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske besteht im Innenraum (vgl. § 3 Abs. 1 Ziff. 2 CoronaSchVO) und bei einer Teilnehmerzahl von mehr als 2.500 Personen im Freien (vgl. ebd. Ziff. 4).

Keine Maskenpflicht, außer beim gemeinsamen Singen, besteht am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn die Mindestabstände eingehalten sind oder alle Teilnehmenden entweder geimpft, genesen oder getestet sind (vgl. § 3 Abs. 2 Ziff. 7 CoronaSchVO).

Bei Kasualien und Sondergottesdiensten kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden nachweislich geimpft, genesen oder getestet sind (3G-Regel).

5. **Gesang** im Gottesdienst ist zulässig, wenn alle Teilnehmenden dabei mindestens eine medizini-sche Maske tragen (im Freien: Maskenpflicht erst ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 2.500 Personen, siehe oben Nr. 4).

Die Maskentragungspflicht beim gemeinsamen Singen entfällt, wenn alle Teilnehmenden geimpft, genesen oder getestet sind, wobei es sich für Getestete um einen PCR-Test handeln muss (vgl. § 3 Abs. Ziff. 13 CoronaSchVO).

6. Die Erfassung der Kontaktdaten der Teilnehmenden wird in der Verordnung nicht mehr genannt und entfällt daher.
7. Im Übrigen sind die derzeit geltenden Hygiene- und Schutzregeln bei der Feier von Gottesdiensten weiter einzuhalten (siehe auch Abschnitt II der Anlage der CoronaSchVO).
8. Die örtlichen Behörden bleiben befugt, im Einzelfall weitergehende Schutzmaßnahmen und Beschränkungen anzuordnen. Daher ist die örtliche Rechtslage im Blick zu halten.

Danach gilt für unseren Pastoralen Raum:

❖ Sitzplätze

- Die Sitzplätze in den Kirchen sind weiterhin begrenzt.
- Es gilt weiterhin ein Mindestabstand von 1,50 m.
- Die Sitzplätze sind gekennzeichnet.

❖ Zugang zur Kirche

- Der Zugang geschieht durch einen festgelegten zentralen Eingang.

❖ Erfassung der Gottesdienstbesucher

- Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher werden vorerst nicht mehr erfasst.
- Bei Taufen, Trauungen und Begräbnismessen ist vorab eine Teilnehmerliste im Pfarramt oder spätestens vor dem Gottesdienst in der Sakristei abzugeben.

❖ Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht)

- Medizinische Masken sind in Gottesdiensten verpflichtend zu tragen.
- Sie dürfen am Sitz- oder Stehplatz abgelegt werden, sind aber während des Gesangs und zur Kommunionausteilung zu tragen.
- Die Maskenpflicht (medizinische Maske) in der Sakristei bleibt bestehen, ebenso für die Messdiener, Lektoren und Kommunionhelfer im Altarraum.

❖ Ein eigenes Gotteslob ist mitzubringen.

❖ Gemeindegesang

Der Gemeindegesang ist möglich, wenn alle Teilnehmenden eine medizinische Maske tragen.

Die aktuellen Regelungen für Gottesdienste gelten auch für Kasualien und Sondergottesdienste (Taufen, Trauungen und Begräbnismessen).

